

## Spesenreglement



### I. Allgemeines

- Alle Vorstandmitglieder arbeiten ehrenamtlich
- Für Fahrten im Auftrag des Verein wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.60 ausgerichtet. Mit diesem Betrag sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Fahrt, wie insbesondere Versicherung, Treibstoff, Autobahnvignette oder allfällige Bussen abgegolten.
- Wird die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel unternommen, bezahlt der Verein das Bahnbillet 2. Klasse.
- Porto-, Telefon- und Telefaxspesen sowie Auslagen für Fotokopien und Drucksachen können zu Selbstkosten verrechnet werden.

### II. Abrechnung und Auszahlung

- Die Spesen sind detailliert aufzuführen und dem Kassier baldmöglichst mit den Belegen, aber spätestens bis 10. Januar eines jeden Jahres, einzureichen. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Rechnungssteller zu bezeichnendes Bank- oder Postcheckkonto.
- Die Spesenrechnungen sind vom Präsidenten zu genehmigen; die Spesenrechnungen des Präsidenten sind vom Vizepräsidenten zu genehmigen. Ungerechtfertigte oder nicht belegte Spesen können zurückgewiesen werden.

### III. Vorstand und Kommissionen

- Für Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden keine Fahrspesen und kein Sitzungsgeld bezahlt. Die Kosten der Getränke und Verpflegung anlässlich der Sitzungen gehen zu Lasten des Vereins.

## V. Sekretariat: Administration und Koordination

- Die Entschädigung des Sekretariates wird vorgängig vom Vorstand schriftlich festgelegt.

## VI. Andere Mitarbeitende

- Die Entschädigungen für Personen, die im Auftrag des Vereins mithelfen, werden vorgängig vom Vorstand festgelegt. Generell wird aber Mithilfe ohne Entschädigung erwartet.

## VII. Inkrafttreten

- Dieses Spesenreglement tritt nach Genehmigung durch die a.o. Generalversammlung per 1. September 2005 in Kraft.

Stäfa, den 1. September 2005

Der Präsident:



Der Aktuar:

